

Vorlage Nr. 15/3063

öffentlich

Datum: 21.05.2025
Dienststelle: Museumsverbund im LVR
Bearbeitung: Prof. Dr. Michael Schmauder

Kulturausschuss	02.06.2025	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	03.06.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	08.07.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Depoterweiterung am Standort Meckenheim für das LVR-Landesmuseum Bonn;
hier: Grundsatzbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Bedarf eines Erweiterungsgebäudes für das Depot des LVR-Landesmuseums Bonn möglichst am Standort Meckenheim wird gemäß Vorlage Nr. 15/3063 dem Grunde nach anerkannt. Die Verwaltung wird mit den weiteren Planungsschritten bis zur Erstellung der HU-Bau beauftragt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Den Landschaftsverbänden ist in Nordrhein-Westfalen die Aufgabe der sachgerechten und langfristigen Lagerung des archäologischen Kulturgutes durch das Land NRW gesetzlich übertragen. Hierfür unterhalten die Verbände entsprechende Depotflächen. Durch die Bautätigkeit in NRW und die damit einhergehenden Grabungsaktivitäten kommt es zu einem beständigen Zuwachs an archäologischen Funden, die eine einzigartige kulturhistorische Quelle darstellen.

Der Landschaftsverband Rheinland unterhält zwei Depots für archäologische Funde: das Zentraldepot des LVR-Landesmuseum Bonn in Meckenheim und das Depot des LVR-Archäologischen Parks Xanten mit Römermuseum, dessen Bestehen der im Rheinland einzigartigen Situation von regelmäßig stattfindenden Forschungsgrabungen im Bereich der Colonia Ulpia Traiana (CUT) und deren zeitnaher wissenschaftlicher Auswertung sowie Präsentation geschuldet ist.

Bereits bei der Eröffnung des Depots in Meckenheim im Jahr 1997 wurde darauf hingewiesen, dass die freien Depotflächen nach spätestens 15 Jahren erschöpft sein würden. Daher wurde von 2012–2014 ein Anbau errichtet, der für maximal 10 Jahre Lagerfläche bot. Die Lagerflächen im Depot Meckenheim sind inzwischen vollständig erschöpft und ein Aufnahmestopp wurde verhängt.

Um der gesetzlich übertragenen Verpflichtung weiterhin nachkommen zu können, bedarf es der Schaffung neuer Depotflächen. Die Weiterentwicklung des Depots am Standort Meckenheim hat sich nach einer verwaltungsinternen Prüfung als die wirtschaftlichste Lösung herausgestellt.

Vorschlag der Verwaltung

Der Bedarf eines Erweiterungsgebäudes für das Depot des LVR-Landesmuseums Bonn möglichst am Standort Meckenheim wird gemäß Vorlage Nr. 15/3063 dem Grunde nach anerkannt. Die Verwaltung wird mit den weiteren Planungsschritten bis zur Erstellung der HU-Bau beauftragt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3063:

Depoterweiterung am Standort Meckenheim für das LVR-Landesmuseum Bonn; hier: Grundsatzbeschluss

I. Ausgangssituation

Der LVR übernimmt als Regionalverband für die kommunale Familie im Rheinland – wie der LWL in Westfalen – die gesetzlich vorgeschriebene, dauerhafte und sachgerechte Aufbewahrung archäologischer Funde. Die Umsetzung dieses Auftrags innerhalb des LVR erfüllt, ausgehend von seiner über 200-jährigen Sammlungstätigkeit mit Schwerpunkt in der Archäologie, das LVR-Landesmuseum Bonn (LVR-LMB) sowie der LVR-Archäologische Park Xanten mit Römermuseum (LVR-APX).

Das LVR-LMB und der LVR-APX organisieren die sichere Anlieferung der beständig geborgenen Grabungsfunde in die Museumsdepots Meckenheim und Xanten. Dort werden die Funde gesichtet, ersterfasst, umgepackt und in einem späteren Schritt wissenschaftlich inventarisiert. Parallel dazu erfolgen konservatorische und restauratorische Maßnahmen, die sowohl der Langzeitsicherung der Objekte als auch deren Erforschung dienen. Diese Arbeiten stellen die Grundlage für weitergehende Forschungen im Rahmen von Forschungsprojekten (derzeit u.a. „*Limes und Legion*“, gefördert durch die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, und „*Bartmann goes global*“, gefördert durch den Arts and Humanities Research Council und die Deutsche Forschungsgemeinschaft), und von Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten sowie Promotionen und Habilitationen) dar.

Zugleich bildet die Erschließung der Funde die Voraussetzung für publikumswirksame Ausstellungsprojekte zur Vermittlung neuer Erkenntnisse an eine breite Öffentlichkeit im Rahmen der Dauerausstellung des LVR-LMB und des LVR-APX sowie thematisch ausgerichteter Wechselausstellungen. Als anerkannte Kooperationspartner stellen das LVR-LMB und der LVR-APX Leihgaben für nationale und internationale Forschungs- und Ausstellungsprojekte zur Verfügung.

1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzliche Grundlage für die sachgerechte Aufbewahrung archäologischer Bodenfunde bildet die Umsetzung der europäischen Konvention von Valetta aus dem Jahr 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes in nationales und Bundesländerrecht, die im BGB Teil II Nr.39 Art. 4iii wie folgt formuliert ist: *„Schaffung geeigneter Aufbewahrungsorte für archäologische Überreste, die von ihrem Ursprungsort entfernt wurden.“* Die Zuständigkeit für archäologische Funde und deren Erhalt, die in NRW im Zuge regulärer Ausgrabungen geborgen werden, ist durch das Denkmalschutzgesetz geregelt und ausgehend von der 1953 verabschiedeten Landschaftsverbandsordnung (§ 5, Abs.1b, Ziff.2 LVerbO NRW) den Landschaftsverbänden zugewiesen. Daraus folgt die gesetzliche Verpflichtung der Landschaftsverbände, Bodendenkmäler (auch bewegliche) zu schützen, zu erforschen und die geborgenen Funde sachgerecht zu verwahren, um ihren langfristigen Erhalt zu gewährleisten.

In § 22 Absatz 3–4 des Denkmalschutzgesetzes sind die an die Landschaftsverbände übertragenen Aufgaben formuliert. Dort heißt es: *„Die Landschaftsverbände nehmen im Rahmen der Denkmalpflege durch Denkmalpflegeämter insbesondere folgende Aufgaben wahr [...] (3): Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen, (4) wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler [...].“*

Ziel ist die bleibende Sicherung des wissenschaftlichen Aussagewertes einer Grabung, die nach ihrem Abschluss durch zwei Stränge gewährleistet wird:

- zum einen durch die sachgerechte Bewahrung der Objekte (LVR-LMB/LVR-APX),
- zum anderen durch die Sicherung der Grabungsdokumentation (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland [LVR-ABR]).

Auf diese Weise wird die Aussagekraft einer Grabung als bedeutendes kulturhistorisches Archiv auf Dauer gesichert, denn Funde können nur im dokumentierten Befund- und Fundkontext langfristig wissenschaftliche relevante Auskunft geben und damit zugleich als Baustein einer Gesamtinterpretation eines archäologischen Befundes dienen. In diesem Sinne liefert jedes Objekt im Zusammenspiel mit dem jeweiligen Befund individuelle und einzigartige Informationen. Die Rahmenbedingungen hierfür schaffen in NRW die Landschaftsverbände.

Die archäologischen Sammlungen des LWL werden seit dem Jahr 2003 in seinem zentralen archäologischen Depot „In den Speichern“ in Münster-Coerde zusammengefasst. Im Jahr 2019 wurde ein erster Erweiterungsbau als Zentraldepot musealer Bestände aus dem Großraum Münster fertiggestellt. 2025 wird mit der Errichtung eines weiteren Erweiterungsbaus begonnen, in dem wiederum Flächen für die archäologischen Bodenfunde bereitstehen werden.

Der LVR verfügt über zwei Standorte: Zum einen das Depot des LVR-LMB als Zentralarchiv der archäologischen Bodenfunde aus dem Rheinland, zum anderen das Depot im LVR-APX. Die Notwendigkeit dieses zweiten archäologischen Depots in Xanten resultiert aus der einmaligen Fundsituation der CUT sowie aus der im Rheinland singulären Kombination kontinuierlicher archäologischer Forschungsgrabungen in der CUT und deren zeitnaher wissenschaftlicher Aufarbeitung, die unmittelbar verknüpft ist mit der öffentlichkeitswirksamen Vermittlung römischer Geschichte am authentischen Ort. Für diese Grundlagenarbeit ist die Verfügbarkeit der Funde vor Ort verbunden mit ihrer sachgerechten Behandlung und Aufbewahrung unabdingbar.

1.2 Standort Meckenheim

Das 1997 errichtete Depot in Meckenheim bildet das archäologische Zentraldepot des Rheinlands, in dem alle archäologischen Funde der Region ausgenommen der Grabungsfunde aus Xanten sowie der jeweils lokal verantworteten Stadtarchäologien sachgerecht und dauerhaft aufbewahrt werden.

Die Wahl des Standorts Meckenheim verdankt sich der günstigen verkehrstechnischen Anbindung – nicht zuletzt an den öffentlichen Nahverkehr. Damit ist die gute Erreichbarkeit für den weitaus größten Teil der wissenschaftlichen Bearbeiter*innen gegeben. Es handelt sich dabei überwiegend um Abschlusskandidat*innen der Universität zu Köln und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (derzeit 71 laufende Vereinbarungen zur wissenschaftlichen Bearbeitung archäologischer Fundkomplexe).

Von erheblicher Bedeutung sind neben dem genannten Aspekt weiterhin:

1. Geringe Fahrt- und Transportkosten zwischen Depot und LVR-LMB und damit verbunden
2. sowohl ein geringer zeitlicher Aufwand als auch

3. eine geringe ökologische Belastung.

Nur aufgrund der Nähe lassen sich alle Arbeiten im Zusammenhang mit und am Sammlungsgut – Leihverkehr, die Pflege des Sammlungsbestandes (Konservierung/Restaurierung), dessen wissenschaftliche Erschließung und Erforschung sowie Ausstellungsvorhaben im Museum – miteinander optimal kombinieren und ohne hohe Aufwände aufeinander abstimmen.

II. Sachstand

2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Bereits 1997 beim Erstbezug des Depots in Meckenheim war geplant, nach einem Zeitraum von ca. 10 bis 15 Jahren eine Erweiterung zu realisieren. Diese Erweiterung konnte im Jahr 2014 fertiggestellt werden. Bei der Bewilligung und politischen Beschlussfassung dieser Maßnahme im Jahr 2009 (siehe Vorlage Nr. 13/1818) wurde konstatiert, dass die zusätzlichen Depotflächen für ca. weitere 10 Jahre ausreichend sein würden.

Dieser Planung entsprechend ist das Depot Meckenheim mittlerweile an seinen Kapazitätsgrenzen angelangt. Ein dauerhafter Aufnahmestopp für archäologische Funde, die erhaltungswürdig sind, ist nicht möglich, da diese – so sieht es das Denkmalrecht vor – fachgerecht gelagert werden müssen. Auf deren Umfang besteht aufgrund der Abhängigkeit von Grabungsaktivitäten im Zuge von Baumaßnahmen Dritter kein Einfluss.

Neben dem jährlichen Zuwachs durch die Grabungstätigkeiten insbesondere der Grabungsfirmen sorgt auch die Grabungstätigkeit des LVR-ABR mit seinen Außenstellen für einen beständigen Anstieg des Fundmaterials. Zwar verfügen die Außenstellen jeweils über eigene interimistisch nutzbare Lagermöglichkeiten (keine Depotqualität und nicht für eine dauerhafte Aufbewahrung geeignet), aber diese gelangen derzeit, nach einer zeitweiligen Entlastung durch die verstärkte Abgabe in das Depot in Meckenheim in Folge der Fertigstellung des Erweiterungsbaus im Jahr 2014, ebenfalls an ihre Kapazitätsgrenzen bzw. sind bereits erschöpft. Die Schaffung zusätzlicher Depotflächen ist somit unumgänglich.

2.2 Standortfrage

Die Weiterentwicklung des Depots am Standort Meckenheim hat sich nach einer verwaltungsinternen Prüfung als die wirtschaftlichste Lösung herausgestellt. Sollte ein geeignetes Grundstück am Standort Meckenheim nicht gefunden werden, erfolgt eine Anpassung der Planungsüberlegungen.

2.3 Bedarf

Für die nächsten 10 Jahre bedarf es für die Zuwächse in der Archäologie einer Fläche von ca. 750–1.000 qm. Um Depotfläche für einen längeren Zeitraum sicherzustellen und zugleich interimistisch Raum für Sammlungsgut anderer Kulturdienststellen sowie zur adäquaten und zentralen Einlagerung von Sammlungsbeständen mit besonderen klimatischen Anforderungen vorzuhalten, ist die Schaffung einer Gesamtfläche von mindestens 2.000 qm notwendig.

2.4. Kostenrahmen

Für eine Erweiterung des Depots in Meckenheim können derzeit nur grob geschätzte Kosten für den Baukörper in Höhe von 10–12 Mio. € zuzüglich der Kosten für Grunderwerb angenommen werden.

2.5. Finanzierung

Die Finanzierung der Planungskosten erfolgt aus den Vorplanungsmitteln des Dezernates 3. Die tatsächliche Realisierung im vorgesehenen Zeitrahmen kann - selbst, wenn alle erforderlichen vorbereitenden Schritte positiv ausfallen - angesichts der bestehenden Bewirtschaftungssituation und Haushaltsplanung 2025ff. derzeit nicht abschließend zugesagt werden.

III. Weitere Vorgehensweise

Es wird nach einem Standort in Meckenheim in der Nähe des bestehenden Depots gesucht. Hinsichtlich des beabsichtigten Grundstückankaufs steht die Verwaltung bereits mit verschiedenen Grundstückseigentümern in Kontakt und wird eine Ankaufsvorlage zu gegebener Zeit in die politische Vertretung einbringen.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der Bedarf eines Erweiterungsgebäudes für das Depot des LVR-Landesmuseums Bonn möglichst am Standort Meckenheim wird gemäß Vorlage Nr. 15/3063 dem Grunde nach anerkannt. Die Verwaltung wird mit den weiteren Planungsschritten bis zur Erstellung der HU-Bau beauftragt.

In Vertretung

D r . F r a n z